

Bescheid

**über die Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

13. Februar 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. April 2010 Geschäftszeichen:
II 14-1.33.43-943/3

Zulassungsnummer:

Z-33.43-943

Geltungsdauer bis:

30. April 2011

Antragsteller:

Fa. Consieco
Gropiusstraße 11, 31137 Hildesheim

Zulassungsgegenstand:

"EnergiePlus"

**Wärmedämm-Verbundsystem mit Holzfaserdämmplatten zur Anwendung auf
massiven mineralischen Untergründen**



Dieser Bescheid ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-943 vom 13. Februar 2007. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und³ eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert bzw. ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

(1) Abschnitt 2.1.3 wird ersetzt:

Die Bewehrungen "EnergiePlus Armierungsgewebe", "EnergiePlus Armierungsgewebe fein", "EnergiePlus Abschirmgewebe" und "EnergiePlus Armierungsgewebe 4x4 +" müssen aus beschichtetem Glasfasergewebe bestehen. Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"EnergiePlus..."			
	...Armierungs- gewebe"	...Armierungs- gewebe fein"	"EnergiePlus Abschirm- gewebe"	...Armierungs- gewebe 4x4 +"
Flächengewicht	≥ 155 g/m ²	≥165 g/m ²	≥ 175 g/m ²	≥160 g/m ²
Maschenweite	ca. 6 mm x 6 mm	ca. 4 mm x 4 mm	ca. 5 mm x 5 mm	ca. 4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,75 kN/5 cm			

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lager- medium	restliche Reißfestigkeit [kN/5 cm]			
		..Armierungs- gewebe"	...Armierungs- gewebe fein"	...Abschirm- gewebe"	...Armierungs- gewebe 4x4 +"
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 0,85	≥ 0,85	≥ 0,85	≥ 0,85
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 0,85	≥ 0,85	≥ 1,35	≥ 0,85

(2) Abschnitt 2.1.4 wird ersetzt:

Der Unterputz "EnergiePlus Armierungsmasse" muss mit dem gleichnamigen Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Der Unterputz "EnergiePlus Armierungsmasse +" muss ein Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1 sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.



(3) Abschnitt 2.1.5 wird ersetzt:

Die Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "EnergiePlus Haftgrund" und "EnergiePlus Haftgrund QS" müssen pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersionen sein, der Haftvermittler "EnergiePlus Putzgrund" muss eine pigmentierte Wasserglas/Styrol-Acrylat-Dispersion sein und der Haftvermittler "EnergiePlus Putzgrund +" muss eine pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

(4) Abschnitt 2.1.7 wird ersetzt:

Der Anstrich "EnergiePlus Fassadenfarbe spezial" muss eine Sikonharzemulsion/Styrol-Acrylat-Dispersion sein, der Anstrich "EnergiePlus Fassadenfarbe intensiv" muss eine silikonharzverstärkte Polymer-Dispersion sein, der Anstrich "EnergiePlus Fassadenfarbe Spezial +" muss eine Styrol-/Acrylat-Dispersion sein und der "EnergiePlus Fassadenfarbe intensiv +" muss eine Silikonharzemulsion/Styrol-/Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Anstriche muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

(5) Abschnitt 4.5 wird ersetzt:

Der Klebemörtel "EnergiePlus Armierungsmasse" muss vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 5 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) und der Klebemörtel "EnergiePlus Armierungsmasse +" im Mischungsverhältnis 4 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Er ist mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

(6) Die Anlage 2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage 2.2a dieses Bescheids.

Klein



Schicht	System ¹⁾	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebmörtel:			
EnergiePlus Armierungsmasse	1,2	5 – 6	Wulst-Punkt oder vollflächige Verklebung
Dämmstoff:			
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.9			
Holzweichfaserplatten nach Abschnitt 2.1.2	1, 2	-	40 - 160
Unterputz:			
ENERGIE PLUS-Armierungsmasse	1	≥ 4,5	≥ 5,0
ENERGIE PLUS-Armierungsmasse +	2		
Bewehrung:			
ENERGIE PLUS Armierungsgewebe	1	0,155	-
ENERGIE PLUS Armierungsgewebe fein	1	0,165	-
ENERGIE PLUS Abschirmgewebe	1	0,175	-
ENERGIE PLUS Armierungsgewebe 4x4 +	2	0,160	-
Haftvermittler:			
ENERGIE PLUS Haftgrund	1	ca. 0,3	-
ENERGIE PLUS Haftgrund QS	1	ca. 0,3	-
ENERGIE PLUS Putzgrund	1	ca. 0,3	-
ENERGIE PLUS Putzgrund +	2	ca. 0,3	-
Oberputze:			
<u>ggf. mit Haftvermittler "ENERGIE PLUS Haftgrund"</u>			
ENERGIE PLUS Oberputz spezial (K/R/MP)	1	2,2 – 5,0	bis ca. 3,0
ENERGIE PLUS-Faschenputz	1	1,5 – 3,5	bis ca. 3,0
ENERGIE PLUS- Siliconharzputz (K/R/MP)	1	3,0 – 4,5	bis ca. 3,0
<u>ggf. mit Haftvermittler "ENERGIE PLUS Haftgrund QS"</u>			
ENERGIE PLUS Oberputz spezial QS (K/R/MP)	1	2,2 – 5,0	bis ca. 3,0
ENERGIE PLUS- Siliconharzputz QS (K/R/MP)	1	2,5 – 4,5	bis ca. 3,0
<u>ggf. mit Haftvermittler "ENERGIE PLUS Putzgrund":</u>			
ENERGIE PLUS-Mineral-Leichtputz (K/R)	1	2,0 – 6,0	bis ca. 6,0
klinkerartig vorgefertigtes Putzteil:	1	5,0 - 9,0	4,0 – 7,0
ENERGIEPLUS Flachverblender mit ENERGIEPLUS Klebe- und Fugenmörtel			
<u>ggf. mit Haftvermittler "ENERGIE PLUS Putzgrund +":</u>			
ENERGIE PLUS-Mineral-Leichtputz +	2	2,5 – 5,0	2,0 – 5,0
ENERGIE PLUS -Modellierputz +	2	ca. 3,0	2,0 – 5,0
ENERGIE PLUS-Faschenputz +	2	ca. 3,0	2,0 – 5,0
ENERGIE PLUS- Siliconharzputz +	2	ca. 3,5	2,0 – 5,0
Schlussanstrich:			
<u>nur bei den Oberputzen "ENERGIE-PLUS-Mineral-Leichtputz (K/R)" und "ENERGIE PLUS-Modellierputz":</u>			
ENERGIE PLUS Fassadenfarbe Spezial	1	0,17 – 0,2 l/m ²	-
ENERGIE PLUS Fassadenfarbe intensiv (zweifacher Anstrich)	1	0,4 l/m ²	-
<u>nur bei den Oberputzen "ENERGIE-PLUS-Mineral-Leichtputz +" und "ENERGIE PLUS-Modellierputz +":</u>			
ENERGIE PLUS Fassadenfarbe Spezial +	2	ca. 0,25 l/m ²	
ENERGIE PLUS Fassadenfarbe intensiv +	2	ca. 0,2 l/m ²	

¹⁾ Es sind immer Komponenten mit der gleichen Systemnummer gemeinsam zu verwenden.

* geprüft nach DIN EN 1015-18 in [kg/m²]

** geprüft nach DIN EN ISO 7783-2



Fa. Consieco Gropiusstraße 11 31137 Hildesheim	Aufbau des normalentflammbaren Systems "EnergiePlus B2"	Anlage 2.2a des Bescheids ¹³ vom 21. April 2010 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.43-943 vom 13. Februar 2007
--	--	--